

AMTSBLATT

04.11.2025 - Ausgabe 24/2025

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 04.11.2025

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter
www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der
Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 04.11.2025

Bei einem im Donnersbergkreis aufgefundenen toten Kranich wurde der Ausbruch der Aviären Influenza am 03.11.2025 amtlich bestätigt. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis erlässt deshalb auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. mit § 24 Absatz 3 Nr. 7, § 37 Satz 1 Nr. 1 und § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), des § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Geflügelpest-Verordnung, alle in der derzeit gültigen Fassung, folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Stallpflicht

Im Landkreis Donnersbergkreis ist sämtliches gehaltene Geflügel und sämtliche andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel ab sofort ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

2. Verbot von Veranstaltungen unter der Teilnahme von Vögeln

Ausstellungen, Märkte, Börsen, Schauen und ähnliche Veranstaltungen unter der Teilnahme von Vögeln sind im Gebiet der unter Nr. 1 angeführten Gebietskörperschaften untersagt. Dies gilt auch für bereits genehmigte Veranstaltungen.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit angeordnet.

Begründung:

In einer Probe von einem in der Gemarkung Höringen aufgefundenen verendeten Kranich wurde labordiagnostisch das Virus der Aviären Influenza (AI) nachgewiesen. Bei der abschließenden Untersuchung im Friedrich-Löffler-Institut (FLI) wurde am 03.11.2025 festgestellt, dass es sich um den hochpathogenen Subtyp H5N1 handelt. Mit diesem Ergebnis ist somit der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Kranich) in unserem Zuständigkeitsbereich amtlich festgestellt.

Zwei weitere verendete Kraniche wurden in den Gemarkungen Imsweiler und Imsbach aufgefunden und beprobt. Bei den Wildvögeln wurde ebenso das Virus der Aviären In-

fluenza (AI) nachgewiesen, die Bestätigung durch das FLI steht noch aus. Aktuell ist täglich mit Meldungen weiterer verendeter oder kranker Wildvögel, überwiegend Kraniche, zu rechnen, die jahreszeitlich bedingt in großer Anzahl Deutschland und auch den Donnersbergkreis überfliegen. Sowohl im übrigen Bundesgebiet als auch im angrenzenden Ausland sind nachweislich bereits tausende Wildvögel und gehaltenes Geflügel an der Geflügelpest verendet.

Das Ende der Zugvogelaktivität lässt sich derzeit noch schwer abschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Überflug von potentiell infizierten Zugvögeln noch mehrere Wochen andauern wird. Das Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Aviären Influenza (Geflügelpest) ist daher hoch. Dies wird auch durch eine verschärfte Risiko einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts bestätigt.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Tierseuche bei Vögeln, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter und angegliederte Wirtschaftsbeteiligte haben kann. Zudem führt eine massenhafte Verbreitung unweigerlich zu großem Tierleid bzw. Tiersterben.

Im In- und Ausland wurde in jüngster Zeit eine Vielzahl von Ausbrüchen bei Wildvögeln und auch bei gehaltenen Vögeln festgestellt. Aus diesem Grund muss bei der derzeitigen Sach- und Faktenlage mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden.

Aus Gründen des Tierwohls und auch im Angesicht wirtschaftlicher Abwägungen sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und zugleich verhältnismäßig, um dem Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest wirkungsvoll entgegenzuwirken. Die geforderten Einschränkungen sind dem Tierhalter zumutbar, relativ einfach und schnell umsetzbar und von daher keinesfalls unverhältnismäßig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der leicht übertragbaren Tierseuche - Aviäre Influenza - unter anderem die Gefahr von negativen gesundheitlichen wie auch von negativen wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Infektion kann zum Totalverlust gesamter Geflügelhaltungen führen.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Vogelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt und ist auch dringend im Sinne der Allgemeinheit und zum Schutz der Tiere und Menschen geboten.

Die Anfechtung der angeordneten Maßnahmen hat gemäß § 37 Satz 2 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes zudem keine aufschiebende Wirkung, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um Absonderungsmaßnahmen handelt.

Diese Allgemeinverfügung ist somit sofort vollziehbar, auch wenn eventuell Rechtsmittel eingelegt werden.

Auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung bzw. des Schutzes der Tiergesundheit kann auf einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aufgrund Anfechtung eines Verwaltungsaktes bei bestimmten eilbedürftigen Maßnahmen nicht verzichtet werden, weil andernfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuchen nicht mehr gewährleistet wäre. Die aufschiebende Wirkung muss deshalb insbesondere ausgeschlossen werden bei Maßnahmen, die eine vorsorgliche Absonderung von Geflügelbeständen im Aufstallungsgebiet zum Gegenstand haben. In den im § 37 Tiergesundheitsgesetz aufgeführten Fällen ist die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung bereits kraft Gesetz ausgeschlossen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zur schriftlichen Aufhebung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden erhoben werden.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Kirchheimbolanden, 04.11.2025
In Vertretung:

gez.
Dr. Landfried
(1. Kreisbeigeordneter)